

STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom 04.03.2010 und 05.06.2012, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 17.03.2010 und 20.06.2012)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 17.03.2010 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 04.03.2010 über den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik genehmigt.

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist dadurch charakterisiert, dass anspruchsvolle sozial- und wirtschaftswissenschaftliche – vor allem betriebswirtschaftliche – Inhalte unter dem Gesichtspunkt einer professionellen Vermittlung, also einer kompetenten Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen, in Forschung und Lehre bearbeitet werden. Wirtschaftspädagogik ist polyvalent strukturiert. Die Studierenden sind sowohl für Lehrtätigkeiten in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern an berufsbildenden Schulen als auch für verschiedenste Aufgabenfelder in der betrieblichen Praxis zu qualifizieren. Mit dem Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik wird daher einerseits die universitäre Berufsbildung für den Unterricht an berufsbildenden Schulen erworben. Andererseits eröffnet dieses Studium vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft, insbesondere in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Personalentwicklung sowie in beratenden Berufen.

Um das Qualifikationsprofil zu realisieren, werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Kenntnisse der unterschiedlichen Paradigmen der Erziehungswissenschaft, Wirtschaftspädagogik und ihrer Bezugswissenschaften
- Fähigkeit, den aktuellen Forschungsstand in der Erziehungswissenschaft, Wirtschaftspädagogik sowie ihren Bezugswissenschaften zu verfolgen
- Fähigkeit zur Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen fachwissenschaftlicher Inhalte (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik) im schulischen und betrieblichen Kontext
- Fähigkeit, den aktuellen schul- und unterrichtsrelevanten Wissenschaftsdiskurs zu verfolgen und für die (eigene) Schulpraxis umzusetzen
- Fähigkeit zur Konstruktion von Curricula im Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbereich
- Fähigkeit, Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand zu entwickeln
- Fähigkeit, die ökologischen, volkswirtschaftlichen, sozialen und ethischen Nebenwirkungen einzelwirtschaftlichen Handelns und betriebswirtschaftlicher Entscheidungen zu analysieren
- Fähigkeit, die vom Institut für Wirtschaftspädagogik formulierten berufsrelevanten Lehrerbildungsstandards in unterschiedlichen Handlungssituationen zu erlernen und zu erproben.

§ 2 ZULASSUNG ZUM STUDIUM

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,

- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
- b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in den Bereichen Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten, davon jedenfalls 3 ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Informatik abgelegt haben.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist unzulässig.

§ 3 ZUORDNUNG, STUDIENAUFBAU, GESAMTSTUNDENANZAHL UND ECTS

(1) Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik dauert 5 Semester und umfasst 150 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 51 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die schulpraktischen Studien inklusive Begleitveranstaltung und 106 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums.

§ 4 PRÜFUNGSARTEN

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Wirtschaftswissenschaftliche Fächer & Wirtschaftsdidaktik (43 ECTS)</i>			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftsinformatik	2	1	PI
Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase	7	3	PI
Wirtschaftsdidaktik I	4	2	PI
Didaktik der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I	4	2	PI
Wirtschaftsdidaktik II	4	2	PI
Didaktik der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre II	4	2	PI
Didaktik des Rechnungswesens	4	2	PI
Didaktik der Wirtschaftsinformatik und Neue Medien	6	3	PI
Didaktik der Volkswirtschaftslehre	4	2	PI
Betriebswirtschaftliche Vernetzung	4	2	PI
<i>In Erziehungswissenschaft (15 ECTS)</i>			

Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen I	5	2	PI
Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen II	5	2	PI
Vertiefung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen	5	2	PI
<i>In Wirtschaftspädagogik (15 ECTS)</i>			
Wirtschaftspädagogische Fragestellungen I	5	2	PI
Wirtschaftspädagogische Fragestellungen II	5	2	PI
Vertiefung wirtschaftspädagogischer Fragestellungen	5	2	PI
<i>In Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden (5 ECTS)</i>			
Begleitendes Seminar zur Masterarbeit	5	2	PI
<i>In Schulpraktische Studien (4 ECTS)</i>			
Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	4	2	PI

§ 6 WAHLFÄCHER

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik sind Wahlfächer aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter im Umfang von insgesamt 28 ECTS-Anrechnungspunkten und 14 Semesterstunden zu absolvieren. Aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (siehe Abs. 2) sind zwei Wahlfächer im Umfang von je 6 ECTS-Anrechnungspunkten und 3 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten und 3 Semesterstunden umfasst. Aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (siehe Abs. 3) sind zwei Wahlfächer im Umfang von je 8 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden umfasst.

(2) Wahlfächer aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre sind:

1. Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe (Entrepreneurship) unter didaktischem Aspekt
2. Externes Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt
3. Finanzierung unter didaktischem Aspekt
4. Gender- und Diversitätsmanagement unter didaktischem Aspekt
5. Internes Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt
6. Marketing unter didaktischem Aspekt
7. Nachhaltiges Management unter didaktischem Aspekt
8. Nonprofit Management unter didaktischem Aspekt
9. Prozess- und Projektmanagement unter didaktischem Aspekt

(3) Wahlfächer aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft sind:

1. Arbeiten in der Übungsfirma
2. Betriebliche Weiterbildung
3. Bildungsökonomie
4. Volkswirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt
5. Innovative Methoden in der ökonomischen Bildung
6. Differenzierung und Diversität in der ökonomischen Bildung
7. Englisch als Arbeitssprache in der ökonomischen Bildung
8. Entrepreneurship Erziehung
9. Gender- und diversitysensible Pädagogik
10. Philosophie

11. Politische Bildung
12. Subdisziplinen der Allgemeinen Pädagogik/Erziehungswissenschaften
13. Vertiefungsgebiete der Wirtschaftspädagogik
14. Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt

(4) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor das konkrete Lehrveranstaltungsangebot in Hinblick auf curriculare Angelegenheiten fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und dieses stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

§ 7 BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN

(1) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftsinformatik“ ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase“ und „Wirtschaftsdidaktik I“.

(2) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftsinformatik“ und „Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase“ erfolgreich absolviert wurden. Ausgenommen hiervon ist die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Wirtschaftsdidaktik I“.

(3) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Didaktik der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I“ ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Didaktik der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre II“ und „Didaktik des Rechnungswesens“.

(4) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Didaktik der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I“ und „Wirtschaftsdidaktik I“ ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Betriebswirtschaftliche Vernetzung“ und „Vertiefung wirtschaftspädagogischer Fragestellungen“.

(5) Die Zulassung zu den Schulpraktischen Studien setzt voraus, dass aus dem Fach „Wirtschaftswissenschaftliche Fächer & Wirtschaftsdidaktik“ zumindest 35 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert wurden, davon jedenfalls die Lehrveranstaltung „Betriebswirtschaftliche Vernetzung“. Die Zulassung setzt zusätzlich die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Vertiefung wirtschaftspädagogischer Fragestellungen“ und „Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen I“ voraus.

§ 8 SCHULPRAKTISCHE STUDIEN

(1) Zur Fundierung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung sind am Ende des Masterstudiums schulpraktische Studien an Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(2) Die Schulpraktischen Studien sind im Rahmen der „Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien“ (zeitgleich) zu absolvieren.

§ 9 STUDIUM IM AUSLAND

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik sinnvoll erscheinen.

§ 10 MASTERARBEIT

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 11 ABSCHLUSS DES MASTERSTUDIUMS

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen, der Masterarbeit und der Schulpraktischen Studien ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik auszustellen.

§ 12 AKADEMISCHER GRAD

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“ verliehen.

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

(1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 14.12.2006, 24.05.2007, 11.10.2007 und 10.07.2008, genehmigt vom Senat am 20.12.2006, 30.05.2007, 17.10.2007 und 11.07.2008.

(3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, treten mit 01.10.2012 in Kraft

§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Studienplans das Masterstudium Wirtschaftspädagogik an der WU gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 14.12.2006, 24.05.2007, 11.10.2007 und 10.07.2008, genehmigt vom Senat am 20.12.2006, 30.05.2007, 17.10.2007 und 11.07.2008, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2010 geltenden Studienplan bis zum Ende des Sommersemesters 2013 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.